

GEMINI 1e-SAMMELSTIFTUNG

ANLAGEREGLEMENT **2018**

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2018

INHALT

1. Zweck	3
2. Anlagepolitik	3
3. Anlageprozess	3
4. Investition und Desinvestition	4
5. Ausübung der Aktionärsrechte	4
6. Organisation	4
7. Aufgaben des Stiftungsrats	4
8. Aufgaben der Vorsorgekommission	4
9. Aufgaben der Geschäftsstelle	4
10. Aufgaben des Vermögensverwalters	4
11. Loyalität	5
12. Controlling und Berichterstattung	5
13. Haftung für Ansprüche und Verluste	6
14. Änderungen des Anlagereglements	6
15. Inkrafttreten	6
ANHANG	7
Vorgegebene Anlagestrategien	7

1. ZWECK

1.1 Die GEMINI 1e-Sammelstiftung (nachstehend «Stiftung») erlässt dieses Anlagereglement nach Massgabe des BVG, soweit dieses auf nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen in der ausser-obligatorischen Vorsorge anwendbar ist.

1.2 Das Anlagereglement ordnet im Sinn von verbindlichen Leitlinien die Ziele, Mittel und Verfahren der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Es legt das Anlagekonzept fest und schafft die notwendigen Rahmenbedingungen, damit der Stiftungsrat seine Aufgabe der finanziellen Führung vollumfänglich und transparent wahrnehmen kann.

2. ANLAGEPOLITIK

2.1 Der Stiftungsrat bietet den versicherten Personen in den einzelnen Vorsorgewerken die Anlage des Sparkapitals in eines von mehreren möglichen Anlagestrategien mit jeweils unterschiedlichen Risikoprofilen unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen dieses Reglements vollumfänglich eingehalten werden.

2.2 Die zur Auswahl stehenden Anlagestrategien haben eine angemessene Risikoverteilung und berücksichtigen die gegenüber den Destinatären eingegangenen Verpflichtungen. Die Mittel werden insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt (Artikel 50 Absatz 3 BVV 2).

2.3 Den versicherten Personen stehen die Anlagestrategien gemäss Anhang zur Auswahl. Die Rendite ergibt sich aus der von der versicherten Person gewählten Anlagestrategie.

2.4 Die versicherte Person wählt ihre Anlagestrategie sorgfältig aus und achtet dabei insbesondere auf Sicherheit, Rendite und die Erfüllung des Vorsorgezwecks. Die versicherte Person wird über die mit der individuellen Anlagestrategiewahl verbundenen Risiken in Kenntnis gesetzt.

2.5 Die Vermögensanlage hat das finanzielle Gleichgewicht des Vorsorgewerks langfristig zu erhalten und sicherzustellen.

2.6 Zum Vermögen eines Vorsorgewerks gehören die Sparkapitalien der aktiven Versicherten. Die Vorsorgewerke verwalten das Vermögen nach den Bestimmungen dieses Anlagereglements.

2.7 Auf Antrag des Arbeitgebers kann die Stiftung ein arbeitgeberspezifisches Vorsorgewerk führen. Im arbeitgeberspezifischen Vorsorgewerk kann die Vorsorgekommission maximal neun eigene Strategien bei der Stiftung beantragen. Zusätzlich wird von der Stiftung eine risikoarme Strategie zur Verfügung gestellt.

3. ANLAGEPROZESS

3.1 Die Stiftung führt für jede versicherte Person ein persönliches Vorsorgedepot.

3.2 Bei Eintritt erhält die versicherte Person die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Nutzungsvereinbarung zur Unterzeichnung per Post zugestellt. Sobald die versicherte Person die notwendigen Unterlagen unterzeichnet an die Stiftung retourniert hat, erhält sie die Login-Daten für den Online-Zugriff in zwei separaten Briefen per Post zugestellt.

3.3 Nach Eintritt wird die versicherte Person der risikoarmen Strategie zugeteilt und verbleibt dort, bis sie einen Wechsel der Strategie vornimmt. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Anlagestrategie monatlich zum nächstfolgenden Handelstag gemäss ihrem persönlichen Risikoprofil zu ändern. Die versicherte Person trägt die volle Verantwortung für die gewählte Anlagestrategie.

3.4 Nach Eintritt werden die monatlichen Sparbeiträge und alle Einlagen automatisch in die jeweilige, von der versicherten Person gewählte Anlagestrategie investiert, bis die versicherte Person eine Änderung der Strategie vornimmt.

3.5 Die Stiftung informiert die versicherte Person bei der Wahl einer Anlagestrategie über die damit verbundenen Risiken und Kosten. Die versicherte Person bestätigt mit der Wahl über das Online-Portal, dass sie diese Informationen erhalten hat.

4. INVESTITION UND DESINVESTITION

4.1 Das gesamte Sparkapital – gemäss Rahmenreglement Ziffer 9 – wird zu 100% in Anlagestrategien investiert und nicht verzinst. Im Depot der versicherten Person werden die Anteile, der Nettoinventarwert (NAV) sowie der Depotwert ausgewiesen.

4.2 Mittelzuflüsse und -abflüsse werden einmal monatlich zum nächstmöglichen Handelstag investiert beziehungsweise desinvestiert. Bei einer Investition wird der zur Verfügung gestellte Frankenbetrag am Handelstag zum Tageswert in die entsprechende Anzahl Fondsanteile des von der versicherten Person ausgewählten Anlageprodukts umgewandelt. Die Desinvestition entspricht der Umkehrung des Investitionsprozesses.

5. AUSÜBUNG DER AKTIONÄRSRECHTE

5.1 Die Aktienanlagen erfolgen ausschliesslich indirekt im Rahmen von Kollektivanlagen. Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ist daher nicht anwendbar.

5.2 Bei Kollektivanlagen, die die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann der Stiftungsrat frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

6. ORGANISATION

6.1 Die Organisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Ebenen:

- Stiftungsrat
- Vorsorgekommission
- Geschäftsstelle
- Vermögensverwalter

7. AUFGABEN DES STIFTUNGSRATS

7.1 Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die folgenden, nicht delegierbaren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage
- Festlegung der zulässigen Anlagekategorien und der qualitativen Anforderungen an die Anlagen
- Festlegung der Anlagestrategien, die den Versicherten zur Wahl stehen
- Überwachung der Einhaltung der im Anlagereglement festgehaltenen Grundsätze

8. AUFGABEN DER VORSORGEKOMMISSION

8.1 Die Vorsorgekommission als paritätisches Organ des Vorsorgewerks:

- Verabschiedet das Vorsorgekonzept mit Anlagestrategiemöglichkeiten für die versicherten Personen
- befolgt die Grundsätze und Ziele gemäss geltenden Reglementen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
- entscheidet bei betrieblichen Veränderungen (Restrukturierungen, Fusionen etc.) über eine allfällige Einschränkung der zur Wahl stehenden Anlagestrategien

9. AUFGABEN DER GESCHÄFTSSTELLE

9.1 Im Rahmen der Vermögensanlage kommen der Geschäftsstelle folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu:

- Reglements-konforme und fristgerechte Umsetzung von Entscheidungen des Stiftungsrats und der Vorsorgekommission
- Zurverfügungstellung der vom Stiftungsrat beziehungsweise von der Vorsorgekommission benötigten Entscheidungsgrundlagen
- Verantwortung für die korrekte Führung der Stiftungsbuchhaltung und die Rapportierung der einzelnen Vorsorgewerke
- Verantwortung für die Rapportierung im Rahmen der Jahresrechnung

10. AUFGABEN DES VERMÖGENSVERWALTERS

10.1 Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio-Management. Die Vermögensverwalter:

- verwalten das Anlagevermögen des Vorsorgewerks gemäss des ihnen übertragenen Mandats im Rahmen dieses Reglements und des Vermögensverwaltungsvertrags
- erstellen periodisch Berichte über die Vermögensverwaltung. Umfang und Inhalt der zu erstellenden Reportings werden definiert
- informieren das Vorsorgewerk unverzüglich über besondere Vorkommnisse
- orientieren das Vorsorgewerk je nach Bedarf, in der Regel jährlich, über die Anlagetätigkeiten und den Anlageerfolg des abgelaufenen Jahres

11. LOYALITÄT

11.1 Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen über die Integrität und Loyalität (Artikel 51b BVG) und die Ausführungsbestimmungen (Artikel 48g bis 48l BVV 2) erfüllen. Im Sinn des vorliegenden Anlagereglements sind darunter zu verstehen:

- der Vermögensverwalter
- die Mitglieder der Vorsorgekommission
- die Mitglieder des Stiftungsrats
- die Geschäftsstelle sowie
- weitere mit der Anlagetätigkeit betraute Dritte

11.2 Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten des Vorsorgewerks wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte an Unternehmen, die mit der Vermögensverwaltung betraut wurden, dürfen weder im Stiftungsrat noch in der Vorsorgekommission vertreten sein. Verträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für das Vorsorgewerk aufgelöst werden können.

11.3 Die vom Vorsorgewerk abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Artikel 48i Absatz 2 BVV 2 müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

11.4 Alle Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung oder der Anlage des Vermögens des Vorsorgewerks betraut sind, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen des Vorsorgewerks zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front, Parallel, After Running) ausnützen
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange das Vorsorgewerk mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern dem Vorsorgewerk daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.
- Depots ohne einen im Interesse des Vorsorgewerks liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten

11.5 Die Personen und Institutionen im Sinn von Absatz 11.1 haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung oder das Vorsorgewerk ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches) zugefallen sind beziehungsweise diese der Stiftung (dem Vorsorgewerk) vollständig abgeliefert wurden.

11.6 Die Geschäftsstelle verlangt von den Vermögensverwaltern gemäss Absatz 11.1 sowie von den Verantwortlichen im Sinn von Artikel 48g BVV 2 eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

11.7 Die schriftliche Erklärung nach Artikel 48l BVV 2 enthält insbesondere:

- die Offenlegung allfälliger Interessenverbindungen und
- die Bestätigung, dass keine missbräuchlichen Eigengeschäfte getätigt wurden

12. CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG

12.1 Die Depotführung für ein Anlagemandat kann an einen unabhängigen Dritten (externer Vermögensverwalter oder Global Custodian) delegiert werden. Die interne Organisation des Mandatsträgers oder des Global Custodian muss Gewähr bieten für die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss Ziffer 11.

12.2 Die Wertschriftenbuchhaltung ist ordnungsgemäss nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 zu führen. Diese Aufgabe kann an einen unabhängigen Dritten delegiert werden.

12.3 Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu aktuellen Werten (im wesentlichen Marktwerte). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fachempfehlungen gemäss Swiss GAAP FER 26.

12.4 Die Vermögensverwalter erstellen regelmässig einen schriftlichen Bericht zuhanden der Geschäftsstelle über die Anlagetätigkeit, die erzielten Ergebnisse und die Zusammensetzung der Vermögensanlage.

12.5 Die Geschäftsstelle informiert den Stiftungsrat sowie die versicherten Personen regelmässig über die Anlagetätigkeit. Die entsprechenden Berichte sind durch die Vermögensverwalter und die Stiftungsverwaltung zu erstellen.

13. HAFTUNG FÜR ANSPRÜCHE UND VERLUSTE

13.1 Die Stiftung haftet für Ansprüche und Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben, ausschliesslich mit dem Vermögen des betreffenden Vorsorgewerks.

14. ÄNDERUNGEN DES ANLAGEREGLEMENTS

14.1 Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Anlagereglements beschliessen.

15. INKRAFTTRETEN

15.1 Das vorliegende Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Zürich, 1. März 2018

GEMINI 1e-Sammelstiftung



Nathalie Munaretto
Präsidentin des Stiftungsrats

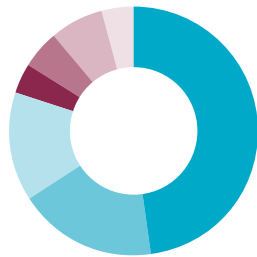


Vital G. Stutz
Vizepräsident des Stiftungsrats

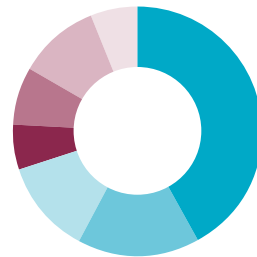
VORGEGEBENE ANLAGESTRATEGIEN



GEMINI 1e Geldmarkt
100% Geldmarkt



GEMINI 1e 20
20% Aktien



GEMINI 1e 30
30% Aktien



GEMINI 1e 40
40% Aktien



GEMINI 1e 50
50% Aktien



GEMINI 1e 80
80% Aktien

GEMINI 1e-Strategien in %	Geldmarkt	20	30	40	50	80
● Geldmarkt	100	–	–	–	–	–
● Obligationen CHF	–	48,0	42,0	36,0	30,0	12,0
● Staatsobligationen FW hedged	–	18,0	16,0	14,0	12,0	5,0
● Unternehmensobligationen FW hedged	–	14,0	12,0	10,0	8,0	3,0
● Aktien Schweiz	–	4,0	6,0	8,0	10,0	16,0
● Aktien Ausland	–	5,0	7,5	10,0	12,5	20,0
● Aktien Ausland hedged	–	7,0	10,5	14,0	17,5	28,0
● Aktien Emerging Markets	–	4,0	6,0	8,0	10,0	16,0

GEMINI 1e